



Landratsamt Freising  
**Immissionsschutzbehörde**  
 Az.: 41-1711 / 2-13-2

## Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

**Antrag der Molkerei Weihenstephan GmbH & Co.KG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung der Anlage zur Verarbeitung von ausschließlich Milch für die Umstellung des Dampfkessel 1 der Feuerungsanlage auf eine alternative Brennstoffversorgung mit Heizöl sowie der Errichtung eines Heizöltanks auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1743, 1743/1, 1764/1 Gemarkung Freising, Stadt Freising**

### Bekanntmachung vom 23.03.2023, Az.: 41-1711/2-13-2

1. Die Molkerei Weihenstephan GmbH & Co.KG, Milchstraße 1, 85354 Freising hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Umstellung des Dampfkessel 1 der Feuerungsanlage auf eine alternative Brennstoffversorgung mit Heizöl sowie die Errichtung eines Heizöltanks gestellt. Neben der Errichtung des Heizöltanks werden beim bestehenden Dampfkessel 1 die zwei Einstoffbrenner für den ausschließlichen Erdgasbetrieb durch zwei Zweistoffbrenner für eine Heizöl- und Erdgasbetrieb ausgetauscht.

Grund für die Umstellung ist die Sicherstellung der Produktion bei einer Gasmangellage bzw. bei Einstellung der Erdgasversorgung durch den Gasversorger aufgrund einer Gasmangellage.

2. Die Molkerei Weihenstephan betreibt am Standort Milchstraße 1, 85354 Freising, einen Molkereibetrieb mit einer maximalen Milchverarbeitungskapazität von 1.080 t/ Milch / Tag. Für den Betrieb benötigt das Unternehmen eine Anlage zur Dampfversorgung. Diese bestehen aus zwei Dampfkesseln mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 19,295 MW (Dampfkessel 1: 8,095 MW / Dampfkessel 2: 11,2 MW).

Die Feuerungsanlage ist eine Nebeneinrichtung der Anlage zur Verarbeitung von ausschließlich Milch. Diese unterliegt mit einer FWL von weniger als 20 MW aber nicht der Genehmigungspflicht nach § 1 i. V. m. Anhang 1 der 4. BImSchV (Nr. 1.2.3.1).

Die Anlage zur Verarbeitung von ausschließlich Milch mit einer Milchverarbeitungskapazität von 200 t oder mehr Milch / Tag ist in Nummer 7.21.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV ist nach §§ 16 Abs. 1, 10 BImSchG und § 1 in Verbindung mit Nr. 7.32.1 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genehmigungsbedürftig. Es handelt sich um eine Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (Industrie-Emissions-Richtlinie).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hat die Molkerei Weihenstephan GmbH & Co. KG, Milchstraße 1, 85354 Freising mit Eingang am 27.02.2023 beim Landratsamt Freising beantragt.

Genehmigungsgegenstand ist:

- Austausch der zwei Einstoffbrenner (Erdgas) durch zwei Zweistoffbrenner im Dampfkessel 1 für den Betrieb mit Erdgas und Heizöl.
- Errichtung eines doppelwandigen Heizöltankes mit einem Volumen von 80.000 l inkl. Befüllbox und Versorgungsleitung zum Dampfkessel 1.

Der Betrieb des Dampfkessel 1 mit dem alternativen Brennstoff Heizöl ist nur für den absoluten Gasmangelfall vorgesehen, d. h. wenn die Versorgung der Molkerei mit Erdgas nicht mehr erfolgt. Der Betrieb des Dampfkessel 1 erfolgt dann kontinuierlich im Volllastbetrieb mit Heizöl bis zum Erreichen der maximal berechneten Betriebsstundenzahl gemäß lufthygienischem Gutachten.

Ist die Versorgung mit Erdgas gesichert, erfolgt der Betrieb des Dampfkessel 2 mit Erdgas. Der Dampfkessel 1 wird dann in einem niedrigen Niveau für die Spitzenauslastung ebenfalls mit Erdgas betrieben.

Gemäß § 13 BImSchG ist das Baugenehmigungsverfahren im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingeschlossen.

Die Anlage zur Verarbeitung von ausschließlich Milch mit einer Milchverarbeitungskapazität von 200 t oder mehr Milch / Tag ist in Nummer Nr. 7.291 der Anlage 1 UVPG erfasst und in Spalte 2 mit einem A (allgemeine Vorprüfung) gekennzeichnet.

Da für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist und durch die nun beantragte Änderung der Prüfwert für die allgemeine Vorprüfung weder erstmals noch erneut erreicht oder überschritten wird, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeit (UVP) nach § 9 Absätze 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Änderungsvorhaben nicht erforderlich.

3. Für die beantragte Änderung der Anlage ist die Durchführung des förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG vorgeschrieben.

Deshalb wird hiermit das oben genannte Vorhaben gemäß §§ 10 Absatz 3, 31f BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 ff. der 9. Verordnung

zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

4. Zuständige Genehmigungsbehörde für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist das Landratsamt Freising (Landshuter Str. 31, 85356 Freising).

5. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen können jeweils in der Zeit

**von Freitag, den 24. März 2023**

**bis einschließlich Donnerstag, den 30. März 2023**

beim Landratsamt Freising, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, auf Zimmer Nr. 562 im 1. Stock / Neubau während der allgemeinen Dienststunden (nach Terminvereinbarung) von jedermann eingesehen werden.

Die Terminvereinbarung beim Landratsamt Freising erfolgt entweder per E-Mail: [immissionsschutz@kreis-fs.de](mailto:immissionsschutz@kreis-fs.de) oder telefonisch unter: 08161 / 600-565.

Es wird darauf hingewiesen, dass weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Freising erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen sind.

6. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während des oben genannten Zeitraums der Auslegung bis **einer Woche** nach Ablauf der Auslegungsfrist (abweichende Einwendungsfrist nach § 31f BImSchG), also

**bis einschließlich Donnerstag, den 06.04.2023**

schriftlich beim Landratsamt Freising, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, erhoben werden. Die schriftliche Einwendung muss den Vor- und Nachnamen sowie die volle leserliche Anschrift enthalten und zumindest erkennen lassen, welches seiner/ihrer Rechtsgüter der/die Einwender/-in für gefährdet ansieht und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. (Sammel-) Einwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

Desgleichen bleiben gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters / der Vertreterin der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter / die Vertreterin keine natürliche Person ist.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die erhobenen Einwendungen dem Antragsteller und den Fachbehörden, soweit deren Aufgabebereich durch sie berührt wird, bekannt zu geben. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 der 9. BImSchV sollen auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, soweit diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Sofern dieser Wunsch besteht ist er ggf. auf der schriftlichen Einwendung zum Ausdruck zu bringen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

7. Gemäß § 31f Abs. 4 BImSchG soll auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden, wenn das Genehmigungsverfahren in einem spezifischen Zusammenhang mit der Gasmangellage nach § 31f Abs. 1 BImSchG steht. Da die beantragte Umstellung des Dampfkessel 1 auf den alternativen Brennstoff Heizöl im Zusammenhang einer ersten bzw. erheblichen Gasmangellage entsprechend § 31f Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfolgt, wird auf einen Erörterungstermin verzichtet.

Sollten sich nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung Tatsachen bzw. Einwendungen von Bedeutung ergeben, die die Durchführung eines Erörterungstermins erforderlich machen, wird der Erörterungstermin an dieser Stelle öffentlich bekannt gegeben.

8. Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gemäß § 10 Abs. 8 des BImSchG ersetzen kann.

9. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, werden nicht ersetzt.

Freising, den 20. März 2023  
 Landratsamt Freising  
 gez. Wienzek